

ANHANG X

Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Ungarn

1. FREIZÜGIGKEIT

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

31968 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

31968 R 1612: Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch:

- 31992 R 2434: Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27.7.1992 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1)

31996 L 0071: Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1)

1. Hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG gelten Artikel 39 und Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags zwischen Ungarn einerseits und Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich andererseits in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nummern 2 bis 14.
2. Abweichend von den Artikeln 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang ungarischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden.

Ungarische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats, aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden.

Ungarische Staatsangehörige, die nach dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten ungarischen Staatsangehörigen verlieren die dort gewährten Rechte, wenn sie den Arbeitsmarkt des derzeitigen Mitgliedstaats freiwillig verlassen.

Ungarischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und weniger als 12 Monate zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

3. Vor Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts wird der Rat die Funktionsweise der Übergangsregelungen nach Nummer 2 anhand eines Berichts der Kommission überprüfen.

Bei Abschluss dieser Überprüfung und spätestens am Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Beitritt teilen die derzeitigen Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie weiterhin nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen anwenden, oder ob sie künftig die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anwenden möchten. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

4. Auf Ersuchen Ungarns kann eine weitere Überprüfung vorgenommen werden. Dabei findet das unter Nummer 3 genannte Verfahren Anwendung, das innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ersuchens Ungarns abzuschließen ist.
5. Ein Mitgliedstaat, der am Ende des unter Nummer 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen beibehält, kann im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission diese Maßnahmen bis zum Ende des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
6. Während des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für ungarische Staatsangehörige gelten und die während dieses Zeitraums Staatsangehörigen Ungarns zu Kontrollzwecken Arbeitsgenehmigungen erteilen, dies automatisch tun.
7. Die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für ungarische Staatsangehörige gelten, können bis zum Ende eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren anwenden.

Wenn einer der Mitgliedstaaten im Sinne des Unterabsatzes 1 auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und übermittelt diesen alle zweckdienlichen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung um die Erklärung ersuchen, dass die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zur Wiederherstellung der normalen Situation in diesem Gebiet oder Beruf ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Kommission trifft über die Aussetzung und deren Dauer und Geltungsbereich spätestens zwei Wochen, nachdem sie mit dem Ersuchen befasst wurde, eine Entscheidung und unterrichtet den Rat von dieser Entscheidung. Binnen zwei Wochen nach der Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat beantragen, dass diese Entscheidung vom Rat rückgängig gemacht oder geändert wird. Der Rat beschließt binnen zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit über diesen Antrag.

Ein Mitgliedstaat im Sinne des Unterabsatzes 1 kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 aussetzen und dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mitteilen.

8. Solange die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 ausgesetzt ist, findet Artikel 11 der Verordnung auf Staatsangehörige der derzeitigen Mitgliedstaaten in Ungarn und auf ungarische Staatsangehörige in den derzeitigen Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die am Tag des Beitritts bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben nach dem Beitritt sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats. Dies gilt nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der weniger als 12 Monate rechtmäßig zu dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen war;
- die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die ab einem Zeitpunkt nach dem Beitritt, aber während des Zeitraums der Anwendung der genannten Übergangsregelungen bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sie mindestens achtzehn Monate in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hatten oder ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.

Günstigere nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Soweit bestimmte Vorschriften der Richtlinie 68/360/EWG nicht von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 getrennt werden können, deren Anwendung gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 aufgeschoben wird, können Ungarn und die derzeitigen Mitgliedstaaten in dem Maße, wie es für die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 erforderlich ist, von diesen Vorschriften abweichen.

10. Werden nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen von den derzeitigen Mitgliedstaaten gemäß den oben genannten Übergangsregelungen angewandt, so kann Ungarn gleichwertige Maßnahmen gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten beibehalten.
11. Wird die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von einem der derzeitigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, so kann Ungarn gegenüber der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien oder der Slowakei die unter Nummer 7 festgelegten Verfahren anwenden. In dieser Zeit werden Arbeitsgenehmigungen, die Ungarn Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu Kontrollzwecken ausstellt, automatisch erteilt.
12. Jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 bis 9 anwendet, kann im Rahmen seiner einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine größere Freizügigkeit einführen als sie am Tag des Beitritts bestand, einschließlich des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt. Ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt kann jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen anwendet, jederzeit beschließen, stattdessen die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anzuwenden. Die Kommission wird über derartige Beschlüsse unterrichtet.

13. Um tatsächlichen oder drohenden schwerwiegenden Störungen in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich in bestimmten Gebieten aus der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG ergeben könnten, können Deutschland und Österreich, solange sie gemäß den vorstehend festgelegten Übergangsbestimmungen nationale Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von bilateralen Vereinbarungen über die Freizügigkeit ungarischer Arbeitnehmer anwenden, nach Unterrichtung der Kommission von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen durch in Ungarn niedergelassene Unternehmen die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken, deren Recht, in Deutschland oder Österreich eine Arbeit aufzunehmen, nationalen Maßnahmen unterliegt.

Folgende Dienstleistungssektoren können von der Abweichung betroffen sein:

- in Deutschland

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateuren

– in Österreich

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen	01.41
Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.	26.7
Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	28.11
Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Schutzdienste	74.60
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70
Hauskrankenpflege	85.14
Sozialwesen a.n.g.	85.32

(*) NACE: siehe 31990 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch 32002 R 0029: Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19.12.2001 (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

In dem Maße, wie Deutschland oder Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, kann Ungarn nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

Die Anwendung dieser Nummer darf nicht zu Bedingungen für die zeitweilige Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen Deutschland bzw. Österreich und Ungarn führen, die restriktiver sind als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

14. Die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 bis 12 darf nicht zu Bedingungen für den Zugang ungarischer Staatsangehöriger zu den Arbeitsmärkten der derzeitigen Mitgliedstaaten führen, die restriktiver sind, als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

Ungeachtet der Anwendung der Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 13 räumen die derzeitigen Mitgliedstaaten während der Dauer der Anwendung nationaler oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebender Maßnahmen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, beim Zugang zu ihren Arbeitsmärkten Vorrang vor Arbeitnehmern ein, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind.

Ungarische Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, oder Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und ihre Familien, die rechtmäßig in Ungarn ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, dürfen nicht restriktiver behandelt werden als dieselben Personen aus Drittstaaten, die in diesem Mitgliedstaat bzw. Ungarn ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten. Darüber hinaus dürfen Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, die in Ungarn ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, gemäß dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz nicht günstiger behandelt werden als ungarische Staatsangehörige.

2. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

1. 31997 L 0009: Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22)

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 97/9/EG gilt die Mindestentschädigung in Ungarn bis zum 31. Dezember 2007 nicht. Ungarn stellt sicher, dass die Entschädigung nach dem ungarischen Anlegerentschädigungssystem bis zum 31. Dezember 2004 mindestens 3 783 EUR und vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007 mindestens 7 565 EUR beträgt.

Die anderen Mitgliedstaaten sind während der Übergangszeit weiterhin berechtigt, einer Zweigniederlassung einer ungarischen Wertpapierfirma in ihrem Staatsgebiet die Tätigkeit zu untersagen, solange eine solche Zweigniederlassung sich nicht einem offiziell anerkannten Anlegerentschädigungssystem im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates anschließt, um die Differenz zwischen der Entschädigungshöhe in Ungarn und der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mindestentschädigung auszugleichen.

Bis zum 31. Dezember 2007 darf die Höhe der Entschädigung, die in Ungarn von einer Wertpapierfirma aus einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird, die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 97/9/EG genannte Mindestentschädigung nicht überschreiten. In diesem Zeitraum darf der Deckungsumfang, den eine Wertpapierfirma aus einem anderen Mitgliedstaat gewährt, nicht über den Deckungsumfang hinausgehen, der von dem entsprechenden Entschädigungssystem in Ungarn gewährt wird.

2. 32000 L 0012 : Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1), geändert durch:

- 32000 L 0028 : Richtlinie 2000/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.9.2000 (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37)

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/12/EG gelten die Anfangskapitalanforderungen für genossenschaftliche Kreditinstitute, die zum Tag des Beitritts bereits in Ungarn niedergelassen sind, bis zum 31. Dezember 2007 nicht. Ungarn stellt sicher, dass für diese genossenschaftlichen Kreditinstitute bis 31. Dezember 2006 ein Anfangskapital von mindestens 378 200 EUR und vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 von mindestens 756 500 EUR vorgeschrieben ist.

Während der Übergangszeit dürfen die Eigenmittel dieser Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 4 nicht unter den mit Wirkung vom Tag des Beitritts erreichten Höchstbetrag absinken.

3. FREIER KAPITALVERKEHR

Vertrag über die Europäische Union

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet der Verpflichtungen aus den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, kann Ungarn die Beschränkungen des Erwerbs von Zweitwohnsitzen gemäß seinen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte geltenden Rechtsvorschriften nach dem Beitritt fünf Jahre lang beibehalten.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die mindestens vier Jahre lang ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Ungarn hatten, dürfen weder den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes noch anderen Regeln und Verfahren als denjenigen unterworfen werden, die für ungarische Staatsangehörige gelten. Während der Übergangszeit wird Ungarn für den Erwerb von Zweitwohnsitzen Genehmigungsverfahren anwenden, die auf objektiven, dauerhaften, transparenten und veröffentlichten Kriterien beruhen. Diese Kriterien werden auf nicht diskriminierende Weise angewandt und dürfen nicht zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in Ungarn differenzieren.

2. Unbeschadet der Verpflichtungen aus den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, kann Ungarn die Verbote des Erwerbs von landwirtschaftlichen Flächen durch natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz in Ungarn haben noch ungarische Staatsbürger sind, sowie durch juristische Personen gemäß seinen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte geltenden Rechtsvorschriften nach dem Beitritt sieben Jahre lang beibehalten. Auf keinen Fall dürfen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder juristische Personen, die gemäß den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaats geschaffen wurden, beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags behandelt werden. Auf keinen Fall dürfen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten schlechter gestellt werden als Staatsangehörige eines Drittstaats.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, die sich als selbstständige Landwirte niederlassen wollen, mindestens drei Jahre lang ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Ungarn hatten und dort mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in der Landwirtschaft tätig waren, dürfen weder den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes noch anderen Regeln und Verfahren als denjenigen unterworfen werden, die für ungarische Staatsangehörige gelten.

Im dritten Jahr nach dem Tag des Beitritts wird eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission wird dem Rat dazu einen Bericht unterbreiten. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließen, den in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Übergangszeitraum zu verkürzen oder zu beenden.

Sollte Ungarn während der Übergangszeit Genehmigungsverfahren für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen anwenden, so müssen diese auf objektiven, dauerhaften, transparenten und veröffentlichten Kriterien beruhen. Diese Kriterien werden auf nicht diskriminierende Weise angewandt und dürfen nicht zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in Ungarn differenzieren.

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Ablauf der Übergangsfrist der Markt für landwirtschaftliche Flächen in Ungarn ernsthaft gestört ist oder dass solche ernsthaften Störungen drohen, so entscheidet die Kommission auf Antrag Ungarns über eine Verlängerung der Übergangsfrist von bis zu drei Jahren.

4. WETTBEWERBSPOLITIK

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel VI Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln

1. 3 Mrd. HUF- bzw. 10 Mrd. HUF- Regelungen für steuerliche Beihilfen
 - a) Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags kann Ungarn die Körperschaftssteuerermäßigungen, die vor dem 1. Januar 2003 gemäß Artikel 21 Absätze 7, 10 und 11 des Gesetzes LXXXI von 1996 über die Körperschaftssteuer und die Dividendensteuer und gemäß Artikel 93 des Gesetzes CXXV von 1999 über den Haushaltsplan der Republik Ungarn für das Jahr 2000 gewährt wurden, unter folgenden Bedingungen anwenden:

- i) Für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsdefinition¹ solcher Unternehmen und im Einklang mit der Praxis der Kommission, bis einschließlich 31. Dezember 2011.

Wird der Begünstigte einer Steuerermäßigung, die gemäß den genannten Rechtsvorschriften gewährt wurde und unter Ziffer i fällt, von einem Firmenzusammenschluss, einer Übernahme oder einem ähnlichen Vorgang betroffen, so wird die Körperschaftsteuerermäßigung ausgesetzt.

- ii) Für andere Unternehmen, wenn die folgenden Begrenzungen der Beihilfebeträge, die gemäß den genannten Rechtsvorschriften gewährt werden, eingehalten werden:

aa) Staatliche Beihilfen bei regionalen Investitionen:

- Die gesamte Investitionsbeihilfe wird auf höchstens 75 % der förderfähigen Investitionsausgaben begrenzt, wenn das Unternehmen seine Investition gemäß der Regelung vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat. Wenn das Unternehmen seine Investition gemäß der Regelung während der Jahre 2000-2002 begonnen hat, wird die gesamte Beihilfe auf höchstens 50 % der förderfähigen Investitionsausgaben begrenzt.

¹ Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

- Ist das Unternehmen im Kraftfahrzeugsektor¹ tätig, wird die gesamte Investitionsbeihilfe auf höchstens 30 % der förderfähigen Investitionsausgaben begrenzt, wenn das Unternehmen seine Investition gemäß der Regelung vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat. Wenn das Unternehmen seine Investition gemäß der Regelung während der Jahre 2000-2002 begonnen hat, wird die gesamte Beihilfe auf höchstens 20 % der förderfähigen Investitionsausgaben begrenzt.
- Der Zeitraum für die Berechnung der unter die vorgenannten Obergrenzen von 75 % und 50 % (30 % und 20 % im Fall des Kraftfahrzeugsektors) fallenden Beihilfe beginnt am 1. Januar 2003; jede Beihilfe, die unter Zugrundelegung von vor diesem Datum erzielten Gewinnen beantragt und erhalten wurde, wird von der Berechnung ausgeschlossen.
- Die Beihilfe ist nicht zurück zu erstatten, wenn das Unternehmen am Tag des Beitritts die geltenden Obergrenzen bereits überschritten hat.
- Bei der Berechnung der Gesamtbeihilfe werden alle Beihilfen berücksichtigt, die dem Begünstigten für die beihilfefähigen Ausgaben gewährt wurden, einschließlich Beihilfen, die im Rahmen anderer Regelungen gewährt wurden, und unabhängig davon, ob die Beihilfen aus kommunalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Quellen stammen.
- Die beihilfefähigen Ausgaben werden nach den Kriterien bestimmt, die sich aus den für regionale Investitionsbeihilfen geltenden Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

¹ Im Sinne des Anhangs C des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens der Gemeinschaft für große Investitionsvorhaben betreffend staatliche Beihilfen für die Kraftfahrzeugindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8).

- Als beihilfefähige Ausgaben können die Ausgaben berücksichtigt werden, die zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. Dezember 2005 im Rahmen eines Programms getätigt werden, das von dem Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2002 förmlich beschlossen und dem Finanzministerium der Republik Ungarn spätestens am 31. Januar 2003 mitgeteilt worden ist.
- bb) Staatliche Beihilfen in den Bereichen Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Beschäftigung und für Investitionen zum Umweltschutz:
- Die Beihilfe darf die einschlägigen Obergrenzen der Beihilfeintensität, die am 1. Januar 2003 für Beihilfeziele gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags gelten, nicht überschreiten.
 - Der Zeitraum für die Berechnung der unter die geltenden Obergrenzen fallenden Beihilfe beginnt am 1. Januar 2003; jede Beihilfe, die unter Zugrundelegung von vor diesem Datum erzielten Gewinnen beantragt und erhalten wurde, wird von der Berechnung ausgeschlossen.
 - Die Beihilfe ist nicht zurück zu erstatten, wenn das Unternehmen am Tag des Beitritts die geltenden Obergrenzen bereits überschritten hat.

- Bei der Berechnung der Gesamtbeihilfe werden alle Beihilfen berücksichtigt, die dem Begünstigten für die beihilfefähigen Ausgaben gewährt wurden, einschließlich Beihilfen, die im Rahmen anderer Regelungen gewährt wurden, und unabhängig davon, ob die Beihilfen aus kommunalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Quellen stammen.
 - Die beihilfefähigen Ausgaben werden nach den Kriterien bestimmt, die sich aus den am 1. Januar 2003 auf das betreffende Beihilfeziel anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften ergeben.
 - Als beihilfefähige Ausgaben können die Ausgaben berücksichtigt werden, die zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. Dezember 2005 im Rahmen eines Programms anfallen, das vom Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2002 förmlich beschlossen und dem Finanzministerium der Republik Ungarn spätestens am 31. Januar 2003 mitgeteilt worden ist.
- cc) Im Falle von Investitionen des Beihilfeempfängers in die öffentliche Infrastruktur wird die Beihilfe auf 100 % der bis einschließlich 31. Dezember 2002 getätigten Ausgaben beschränkt.

Die Übergangsmaßnahmen nach diesem Absatz werden nicht wirksam, wenn die vorstehend aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- b) Beihilfen, die im Rahmen der vorgenannten Rechtsvorschriften gewährt wurden und die bis zum Tag des Beitritts nicht die unter Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen, gelten gemäß dem in Anhang IV zu dieser Akte Kapitel 4, Wettbewerbspolitik festgelegten Mechanismus für bestehende Beihilfen als neue Beihilfen.
- c) Ungarn übermittelt der Kommission:
- zwei Monate nach dem Tag des Beitritts Angaben über die Erfüllung der unter Buchstabe a genannten Voraussetzungen;
 - bis Ende Juni 2006 Angaben über förderfähige Investitionsausgaben, die die Begünstigten im Rahmen der vorgenannten Vorschriften tatsächlich getätigt haben, und über die Gesamtbeihilfen, die die Begünstigten erhalten haben.

2. Offshore-Regelung

- a) Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags darf Ungarn die Körperschaftssteuerermäßigungen, die vor dem 1. Januar 2003 gemäß Artikel 4 Absatz 28 und Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes LXXXI von 1996 über die Körperschaftssteuer und die Dividendensteuer gewährt wurden, bis einschließlich 31. Dezember 2005 anwenden.
- b) Wird der Begünstigte einer unter Buchstabe a fallenden Körperschaftssteuerermäßigung gemäß den dort genannten Rechtsvorschriften von einem Firmenzusammenschluss, einer Übernahme oder einem ähnlichen Vorgang betroffen, so wird die Körperschaftssteuerermäßigung ausgesetzt.

3. Von Gebietskörperschaften gewährte steuerliche Beihilfen

- a) Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags kann Ungarn bis einschließlich 31. Dezember 2007 die lokalen Unternehmenssteuerermäßigungen von bis zu 2 % der Nettoeinnahmen der Unternehmen anwenden, die von den Gebietskörperschaften gemäß Artikel 6 und Artikel 7 des Gesetzes C von 1990 über Kommunalsteuern, geändert durch Artikel 79 Absätze 1 und 2 des Gesetzes L von 2001 über die Änderung der Finanzgesetze, geändert durch Artikel 158 des Gesetzes XLII von 2002 über Änderungen von Gesetzen über Steuern, Abgaben und andere haushaltsrelevante Zahlungen für einen begrenzten Zeitraum gewährt wurden.
- b) Unternehmen, auf die Artikel 21 Absätze 7, 10 oder 11 des Gesetzes LXXXI von 1996 über die Körperschaftssteuer und die Dividendensteuer, Artikel 93 des Gesetzes CXXV von 1999 über den Haushaltsplan der Republik Ungarn für das Jahr 2000 oder nicht mit den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags zu vereinbarende Beihilferegeln angewandt werden, haben keinen Anspruch auf die Übergangsregelung gemäß Buchstabe a.

5. LANDWIRTSCHAFT

A. LANDWIRTSCHAFTSRECHT

1. 31997 R 2597: Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 31999 R 1602: Verordnung (EG) Nr. 1602/1999 des Rates vom 19.7.1999 (ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 43)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 gelten die Anforderungen an den Fettgehalt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts insofern nicht für in Ungarn erzeugte Konsummilch, als Ungarn Milch mit einem Fettgehalt von 2,8 % (m/m) als Konsummilch vermarkten darf. Konsummilch, die die Anforderungen an den Fettgehalt nicht erfüllt, darf nur in Ungarn vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.

2. 31999 R 1493: Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2585: Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates vom 19.12.2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10)

Abweichend von Anhang V Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist in allen ungarischen Weinbaugebieten während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Tag des Beitritts ein Mindestgehalt an natürlichem Alkohol von 7,7 % vol. für Tafelweine erlaubt.

3. 32002 R 0753: Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1)

Abweichend von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 ist die Verwendung der Bezeichnung "Rizlingszilváni" als Synonym für die Sorte "Müller Thurgau" bis zum 31. Dezember 2008 für in Ungarn erzeugte und ausschließlich in Ungarn in den Verkehr gebrachte Weine erlaubt.

B. VETERINÄRRECHT

1. 31964 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 2012, später geändert und kodifiziert durch ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69), zuletzt geändert durch:

– 31995 L 0023: Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22.6.1995 (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7)

a) Die strukturellen Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG gelten unter den nachstehenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die in Anlage A aufgeführten Betriebe Ungarns.

- b) Solange die in Buchstabe a genannten Betriebe in den Genuss der Bestimmungen dieses Buchstabens kommen, werden Erzeugnisse dieser Betriebe nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in demselben Betrieb verwendet, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens. Diese Erzeugnisse müssen mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen gekennzeichnet sein.

Der vorstehende Unterabsatz gilt auch dann für alle Erzeugnisse aus integrierten Fleischbetrieben, wenn ein Teil des Betriebs den Bestimmungen des Buchstabens a unterliegt.

- c) Ungarn sorgt für die schrittweise Erfüllung der strukturellen Anforderungen nach Buchstabe a unter Einhaltung der Fristen zur Behebung bestehender Mängel, die in Anlage A genannt sind. Ungarn stellt sicher, dass nur die Betriebe, die diese Anforderungen bis zum 31. Dezember 2006 uneingeschränkt erfüllen, weitergeführt werden dürfen. Ungarn unterbreitet der Kommission jährliche Berichte über die Fortschritte in jedem der in Anlage A aufgeführten Betriebe, einschließlich einer Liste derjenigen Betriebe, die die bestehenden Mängel während des betreffenden Jahres behoben haben.
- d) Die Kommission kann die in Buchstabe a genannte Anlage A vor dem Beitritt und bis zum 31. Dezember 2006 aktualisieren und dabei im Lichte der Fortschritte bei der Behebung bestehender Mängel und der Ergebnisse des Überwachungsprozesses in Grenzen einzelne Betriebe hinzufügen oder streichen.

Detaillierte Umsetzungsregeln zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der vorstehenden Übergangsregelung werden gemäß Artikel 16 der Richtlinie 64/433/EG erlassen.

2. 31999 L 0074: Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53)

In Anlage B zu diesem Anhang aufgeführte Betriebe Ungarns können bis zum 31. Dezember 2009 Käfige, die die Mindestanforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 der Richtlinie 1999/74/EG nicht erfüllen, weiter verwenden, vorausgesetzt die Käfige wurden spätestens am 1. Juli 1999 in Betrieb genommen, sind auf mindestens 65 % der Käfigfläche mindestens 36 cm hoch und an keiner Stelle niedriger als 33 cm.

6. VERKEHRSPOLITIK

1. 31991 L 0440: Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25), zuletzt geändert durch:

- 32001 L 0012: Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2001 (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1)

Bis zum 31. Dezember 2006 gilt Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 91/440/EWG in Ungarn nur unter den folgenden Bedingungen:

- Magyar Államvasutak Rt. (MÁV, die staatliche Eisenbahngesellschaft Ungarns) arbeitet mit zugelassenen Eisenbahnunternehmen zusammen, um in nicht diskriminierender Weise den grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr für Einfuhren, Ausfuhren und den Transit durch Ungarn zu gewährleisten. Die Zugangsrechte gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Richtlinie werden uneingeschränkt gewährt.
- Mindestens 20 % der jährlichen Gesamtkapazität des transeuropäischen Schienengüternetzes in Ungarn werden anderen Unternehmen als der MÁV vorbehalten, und die Fahrzeiten sind für alle Abgangs- und Bestimmungsbahnhöfe mit denen der MÁV vergleichbar. Die tatsächliche Kapazität jeder einzelnen Eisenbahnlinie wird vom Fahrwegbetreiber in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufgeführt. Die vorerwähnten 20 % der jährlichen Gesamtkapazität beziehen sich auf Zugangsrechte gemäß Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 91/440/EWG.

2. 31992 L 0014: Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) (ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992, S. 21), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 0991: Verordnung (EG) Nr. 991/2001 der Kommission vom 21.5.2001 (ABl. L 138 vom 22.5.2001, S. 12)

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/14/EWG gelten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a jener Richtlinie vorgesehenen Bedingungen in Ungarn bis zum 31. Dezember 2004 nicht für in Aserbaidshan, Kasachstan, Moldau, der Russischen Föderation, Turkmenistan oder der Ukraine registrierte Luftfahrzeuge, die von in diesen Ländern niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden.

3. 31993 R 3118: Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. Nr. L 279 vom 12.11.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:

– 32002 R 0484: Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1.3.2002 (ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 1)

a) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 und bis zum Ende des dritten Jahres ab dem Tag des Beitritts sind in Ungarn niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten und in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in Ungarn ausgeschlossen.

- b) Vor Ende des dritten Jahres ab dem Tag des Beitritts Ungarns teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern oder ob sie künftig Artikel 1 der Verordnung in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung ebenfalls gilt, berechtigt.
- c) Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen gemäß Buchstabe b Artikel 1 der Verordnung Anwendung findet, können bis zum Ende des fünften Jahres ab dem Beitritt das folgende Verfahren anwenden.

Sind in einem unter Unterabsatz 1 fallenden Mitgliedstaat ernste Störungen des nationalen Marktes oder von Teilen desselben aufgrund von Kabotage zu verzeichnen oder sind derartige Störungen durch Kabotage noch verstärkt worden, beispielsweise wenn ein erheblicher Angebotsüberschuss gegenüber der Nachfrage entsteht oder die finanzielle Stabilität oder das Überleben einer beträchtlichen Anzahl von Güterkraftverkehrsunternehmen gefährdet wird, unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber und übermittelt ihnen sämtliche einschlägigen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung ersuchen, die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung zur Wiederherstellung der normalen Situation ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Kommission prüft die Situation anhand der von dem Mitgliedstaat übermittelten Angaben und entscheidet innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4 und Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung findet Anwendung.

Ein unter Unterabsatz 1 fallender Mitgliedstaat kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung aussetzen und dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mitteilen.

- d) Solange Artikel 1 der Verordnung gemäß den Buchstaben a und b nicht angewandt wird, können die Mitgliedstaaten den Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr regeln, indem sie nach und nach auf der Grundlage bilateraler Abkommen Kabotagegenehmigungen austauschen. Dies kann auch zur vollständigen Liberalisierung führen.
- e) Durch die Anwendung der Buchstaben a bis c darf der Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht stärker eingeschränkt werden, als dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags der Fall war.

4. 31996 L 0053: Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59), zuletzt geändert durch:

- 32002 L 0007: Richtlinie 2002/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.2.2002 (ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 47)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 96/53/EG dürfen Kraftfahrzeuge, die den Grenzwerten der Kategorien 3.2.1, 3.4.1, 3.4.2, 3.5.1 und 3.5.3 gemäß Anhang I jener Richtlinie entsprechen, bis zum 31. Dezember 2008 den nicht ausgebauten Teil des ungarischen Straßennetzes nur dann befahren, wenn ihre Einzelachslast den ungarischen Grenzwerten entspricht.

Ungarn hält seinen in der nachstehenden, als Anhaltspunkt dienenden Übersicht wiedergegebenen Zeitplan für den Ausbau seines Haupttransitnetzes ein. Bei jeder Infrastrukturinvestition, in die Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt einfließen, muss sichergestellt sein, dass die Hauptverkehrswege für eine Tragfähigkeit von 11,5 Tonnen pro Achse gebaut oder ausgebaut werden. Im Zuge dieses Ausbaus erfolgt eine schrittweise Öffnung des ungarischen Straßennetzes für im internationalen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge, die den Grenzwerten der Richtlinie entsprechen.

Die vorübergehenden Zusatzgebühren für die Benutzung nicht ausgebauter Teile des Netzes durch im internationalen Straßenverkehr eingesetzte Fahrzeuge, die den Grenzwerten der Richtlinie entsprechen, werden in nicht diskriminierender Weise erhoben. Für Fahrzeuge, die die in Ungarn höchstzulässige Einzelachslast von 10 Tonnen (bei Fahrzeugen ohne Luftfederung) bzw. 11 Tonnen (bei Fahrzeugen mit Luftfederung) überschreiten, wird eine ungarische Streckengenehmigung erteilt, um zu gewährleisten, dass bestimmte Straßen und Brücken von diesen Fahrzeugen umfahren werden. Ungarn lässt eine Abweichung von 0,5 Tonnen bei der Messung der Achsgewichte von Fahrzeugen mit Luftfederung zu und wird nur dann Zusatzgebühren erheben, wenn das Achsgewicht 11,5 Tonnen überschreitet.

Bei Fahrzeugen, die den Grenzwerten der Richtlinie 96/53/EG entsprechen, werden keine vorübergehenden Zusatzgebühren erhoben, wenn sie die folgenden Haupttransitstrecken benutzen:

- Transitstrecke Hegyeshalom/Nagylak (gesamteuropäischer Korridor IV): E60 von der österreichischen Grenze nach Hegyeshalom und Budapest, E60 Budapest Südumgehung, E75 von Budapest nach Kiskunfélegyháza;
- Transitstrecke Rajka/Nagylak (gesamteuropäischer Korridor IV): E65 von der slowakischen Grenze nach Rajka and Hegyeshalom, E60 von Hegyeshalom nach Budapest, E60 Budapest Südumgehung, E75 von Budapest nach Kiskunfélegyháza;
- Transitstrecke Tornyiszentmiklós/Nagylak (gesamteuropäische Korridore V und IV): Siófok nach Budapest, E60 Budapest Südumgehung, E75 von Budapest nach Kiskunfélegyháza;
- Transitstrecke Hegyeshalom/Röszke (gesamteuropäische Korridore IV und X): E60 von der österreichischen Grenze nach Hegyeshalom und Budapest, E60 Budapest Südumgehung, E75 von Budapest nach Kiskunfélegyháza;
- Transitstrecke Rajka/Röszke (gesamteuropäische Korridore IV und X): E 65 von der slowakischen Grenze nach Rajka und Hegyeshalom, E60 von Hegyeshalom nach Budapest, E60 Budapest Südumgehung, E75 von Budapest nach Kiskunfélegyháza.

Programm für den Ausbau des Straßennetzes (km)

i)	Hauptstraßennetz	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Insgesamt (2007-2008)	Insgesamt (2001-2008)
	Straßenausbauarbeiten gemäß der Karte in Anlage 2 von CONF-H37/00 (Straßen 2, 3, 4, 6, 8, 33, 35, 42, 44, 47, 56, 61)		78	126	270	270	270				1014
	Straßenausbauarbeiten (Straßen 41, 49, 51, 58)				51	65	69	100	100	200	385
	Straßenausbauarbeiten (andere Straßen)	30	50	70	70	70	70	70	70	140	500
	Straßenneubau (hauptsächlich Umgehungen)	29	49	45	27	35	61	60	60	120	366
	Hauptstraßen insgesamt	59	177	241	418	440	470	230	230	460	2265
	Autobahn- und Schnellstraßennetz										
	Straßenneubau (M0, M3, M5, M7, M30, M35, M43, M70)		65	24	20	237	85	177	165	342	773
	Insgesamt	59	242	265	438	677	555	407	395	802	3038

7. STEUERWESEN

1. 31977 L 0388: Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1), zuletzt geändert durch:
 - 32002 L 0038: Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7.5.2002 (ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41)
- a) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG kann Ungarn
 - i) bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 12 % für Kohle, Brickets und Koks, Brennholz und Holzkohle sowie für die Fernwärmeversorgung und
 - ii) bis zum 31. Dezember 2007 bzw. – wenn dies der frühere Zeitpunkt ist – bis zum Ablauf des in Artikel 28I der Richtlinie genannten Übergangszeitraums einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 12 % auf Leistungen im Gaststättengewerbe und auf in gaststättenähnlichen Einrichtungen verkaufte Lebensmittel beibehalten.
- b) Unbeschadet einer förmlichen Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann Ungarn für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Tag des Beitritts weiterhin einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 5 % auf Erdgas- und Stromlieferungen anwenden.

c) Bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann Ungarn eine Mehrwertsteuerbefreiung für den internationalen Personenverkehr gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie beibehalten, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist.

2. 31992 L 0079: Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8), zuletzt geändert durch:

– 32002 L 0010: Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12.2.2002 (ABl. L 46 vom 16.2.2002, S. 26)

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG kann Ungarn die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf den Kleinverkaufspreis (einschließlich aller Steuern) für Zigaretten der gängigsten Preiskategorie bis zum 31. Dezember 2008 aufschieben, sofern es seine Verbrauchsteuersätze während dieser Zeit schrittweise an die in der Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer anpasst.

Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren¹ und nach Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten, solange die genannte Ausnahmeregelung angewandt wird, für aus Ungarn in ihr Hoheitsgebiet ohne Entrichtung weiterer Verbrauchsteuern mitgebrachte Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen wie für Zigaretten aufrechterhalten, die aus Drittländern eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können die erforderlichen Kontrollen durchführen, sofern dadurch das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

¹ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

8. UMWELT

A. ABFALLENTSORGUNG

1. 31993 R 0259: Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:

– 32001 R 2557: Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28.12.2001 (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1)

a) Bis zum 30. Juni 2005 sind alle Verbringungen nach Ungarn von zur Verwertung bestimmten Abfällen gemäß den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 sowie Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt sind, den zuständigen Behörden zu notifizieren und gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung abzuwickeln.

b) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erheben die zuständigen Behörden Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen gemäß den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, sowie gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten, in diesen Anhängen nicht aufgeführten Abfällen, die für eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle¹ und der Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft² gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage.

¹ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

² ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

2. 31994 L 0062: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

a) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 94/62/EG erreicht Ungarn die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung folgender Verpackungsabfälle bis 31. Dezember 2005, wobei nachstehende Zwischenziele einzuhalten sind:

- stoffliche Verwertung von Kunststoffen: 11 Gewichtsprozent bis zum des Beitritts und 14 Gewichtsprozent für 2004;
- stoffliche Verwertung von Glas: 14 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts und 15 Gewichtsprozent für 2004;
- Gesamtverwertungsquote: 40 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts und 43 Gewichtsprozent für 2004.

b) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 94/62/EG kann Ungarn für die Zeit ab 2005 eine Gesamtverwertungsquote von 46 Gewichtsprozent festlegen.

B. WASSERQUALITÄT

1. 31991 L 0271: Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), geändert durch:

- 31998 L 0015: Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27.2.1998 (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29)

- a) Abweichend von Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser in Ungarn bis zum 31. Dezember 2015 nicht in vollem Umfang, wobei nachstehende Zwischenziele einzuhalten sind:
- Bis zum 31. Dezember 2008 ist in empfindlichen Gebieten für Gemeinden mit einem Einwohnerwert von mehr als 10 000 die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten;
 - bis zum 31. Dezember 2010 ist in normalen Gebieten für Gemeinden mit einem Einwohnerwert von mehr als 15 000 die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.
- b) Abweichend von Artikel 13 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an biologisch abbaubares Industrieabwasser aus Anlagen, die zu den in Anhang III aufgeführten Industriebranchen gehören, in Ungarn bis zum 31. Dezember 2008 nicht für die nachstehenden Anlagen:
- Pannontej Rt., Répcelak
 - Bácsbokodi Tejüzem, Bácsbokod
 - Papp Kereskedelmi Kft. Konzervgyár, Nyírtas
 - Vépisz Szövetkezet, Konzervüzem, Csegöld
 - Szatmári Konzervgyár Kft., Tyukod
 - PETISFOOD Kft. Konzervüzem, Vasmegyer
 - Atev Rt., Debrecen-Bánk
 - Mirsa Rt., Albertirsa
 - Makói Tejüzem, Makó
 - Zalka Tej Rt., Nagybánhegyes.

2. 31998 L 0083: Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32)

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 98/83/EG kann Ungarn bis zum 25. Dezember 2009 Abweichungen von dem Parameterwert für Arsen vorsehen, ohne einen entsprechenden Beschluss der Kommission mitzuteilen. Wünscht Ungarn eine solche Ausnahme über dieses Datum hinaus beizubehalten, so findet das Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 Anwendung. Diese Abweichung gilt nicht für Trinkwasser, das der Zubereitung von Nahrungsmitteln dienen soll.

Das Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 findet ebenfalls Anwendung, wenn Ungarn nach dem 25. Dezember 2006 gemäß Artikel 9 Absatz 1 Ausnahmen für Bor, Fluorid und Nitrit vorsehen möchte.

C. BEKÄMPFUNG DER INDUSTRIELLEN UMWELTBELASTUNG UND RISIKO-MANAGEMENT

1. 31994 L 0067: Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34)

Abweichend von den Artikeln 7 und 11 und von Anhang III der Richtlinie 94/67/EG gelten die Emissionsgrenzwerte und die Anforderungen an die Messungen bis zum 30. Juni 2005 nicht für die nachstehend aufgeführten Verbrennungsanlagen in Ungarn, und zwar nach folgender Maßgabe:

- Verbrennungsanlagen für Altöl und andere flüssige Abfälle:
 - Petró & Petró Kft., Ács: nur Grenzwert für Gesamtstaub, Messungen;
 - KÖSZOL Kft., Győr: nur Grenzwert für Gesamtstaub, Messungen;
 - Nitrokémia Rt., Balatonfüzfő: nur Grenzwert für Gesamtstaub, Messungen;
 - MB Szerviz Kft., Budapest: nur Grenzwert für Gesamtstaub, Messungen;
 - Jászautó Kft., Jászberény: nur Grenzwert für Gesamtstaub, Messungen.

- Verbrennungsanlagen für klinische Abfälle:
 - Semmelweis Orvostudományi Egyetem, Budapest: nur Messungen;
 - SEPTOX Kft., Országos Korányi Tbc és Pulmonológiai Intézet, Budapest: nur Messungen;
 - Progress B-90 Kft., Kistarcsa: nur Grenzwert für Gesamtstaub, Messungen;
 - Albert Schweizer Kórház, Hatvan: nur Grenzwert für Chlorwasserstoff, Messungen;
 - Jósa András Kórház, Nyíregyáza: nur Messungen;
 - Erzsébet Kórház, Jászberény: nur Grenzwert für Chlorwasserstoff, Messungen;
 - Kátai Gábor Kórház, Karcag: nur Messungen;
 - Mezőtúri Városi Kórház, Mezőtúr: nur Messungen;
 - Filantrop Kft., Kecskemét: nur Messungen;
 - Szegedi Városi Kórház, Szeged: nur Messungen;
 - Csongrád Megyei Területi Kórház, Szentes: nur Grenzwerte für Gesamtstaub, Chlorwasserstoff und Messungen;
 - Markhot Ferenc Kórház, Eger: nur Messungen;
 - Bugát Pál Kórház, Gyöngyös: nur Grenzwert für Dioxin, Messungen;
 - Pándy Kálmán Kórház, Gyula: nur Grenzwerte für Gesamtstaub, Chlorwasserstoff (HC1), Messungen.

- Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle in fester und flüssiger Form:
 - Dunai Cement és Mészmu Rt., Vác: nur Messungen;
 - Pannoncem Cementipari Rt., Látatlan: nur Emissionsgrenzwerte für NO_x, Messungen;
 - Megoldás Kft., Szombathely (Verbrennungsanlage des Typs Shenandoah P60-M2 und Verbrennungsanlage des Typs Energospár-2): nur Emissionsgrenzwerte für HC1, Messungen;
 - Crazy Cargo Kft., Székesfehérvár: nur Messungen;
 - H+H Dunaforg Kft., Dunaújváros: nur Messungen;
 - Mosonmagyaróvári Fémszerelvény Rt., Mosonmagyaróvár: nur Emissionsgrenzwerte für PM, HF, Messungen;
 - FORTE Rt., Vác: nur Messungen;
 - Légiforgalmi és Repülőtéri Igazgatóság, Budapest: nur Emissionsgrenzwerte für HC1, HF, Messungen;
 - MOL Rt. Dunai Finomító, Százhalombatta: nur Emissionsgrenzwerte für Cr im Abwasser, Messungen;
 - ÉMK Kft., Sajóbáony: nur Emissionsgrenzwerte für Dioxin;
 - Ecomissio Kft., Tiszaújváros: nur Emissionsgrenzwerte für SO₂, HC1, Messungen;
 - Miskolci Városi Közlekedési Rt., Miskolc (Verbrennungsanlage des Typs Energospár-2 und Verbrennungsanlage des Typs Pirotherm CV-1): nur Emissionsgrenzwerte für HM, Messungen;
 - MOL Rt. Tiszai Finomító, Tiszaújváros: nur Messungen;
 - ICN Hungary Rt., Tiszavasvári: nur Messungen;
 - Hajdúkomm Kft., Debrecen: nur Messungen;
 - Mendoterm Kft., Budapest: nur Messungen;
 - Gyógyszerkutató Intézet, Budapest: nur Messungen;
 - Gyógyszerkutató Intézet, Budakeszi: nur Messungen.

2. 32001 L 0080: Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1)

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und jeweils Teil A der Anhänge III bis VII der Richtlinie 2001/80/EG gelten die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub bis zum 31. Dezember 2004 nicht für die folgenden Anlagen in Ungarn:

- Budapesti Erőmű Rt., Újpest, Kessel Nr. 4;
- Budapesti Erőmű Rt., Kőbánya, Kessel Nrn. 1, 2, 3 und 4;
- Dorog-Esztergom Erőmű Kft., Dorog, Kessel Nrn. 5 und 6;
- EMA-POWER Kft., Dunaújváros, Kessel Nrn. 7 und 8;
- Nyíregyházi Erőmű Kft., Nyíregyháza, Kessel Nr. 15;
- PANNONPOWER Rt., Pécs, Kessel Nrn. 5 und 7;
- Mátra Cukor Rt., Hatvan, 3 Kessel;
- Zoltek Rt., Nyergesújfalu, 1 Kessel.

9. ZOLLUNION

31987 R 2658: Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0969: Verordnung (EG) Nr. 969/2002 der Kommission vom 6.6.2002 (ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 20)

- a) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kann Ungarn bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Tag des Beitritts oder bis zum 31. Dezember 2007, je nachdem welches der frühere Zeitpunkt ist, ein jährliches Zollkontingent für nichtlegiertes Aluminium (KN-Kode 7601 10 00) entsprechend dem folgenden Zeitplan eröffnen:
 - eine Höchstquote von 110 000 Tonnen zu einem Zollsatz von 2 % des Wertes oder einem Drittel des anwendbaren EU-Zollsatzes, sofern dieser höher ist, während des ersten Jahres;

 - eine Höchstquote von 70 000 Tonnen zu einem Zollsatz von 4 % des Wertes oder zwei Drittel des anwendbaren EU-Zollsatzes, sofern dieser höher ist, während des zweiten Jahres;

- eine Höchstquote von 20.000 Tonnen zu einem Zollsatz von 4 % des Wertes oder zwei Drittel des anwendbaren EU-Zollsatzes, sofern dieser höher ist, während des dritten Jahres,

vorausgesetzt, diese Waren

- werden im Hoheitsgebiet Ungarns in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht oder sie erhalten dort durch Umwandlung Gemeinschaftsursprung und
 - bleiben gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen über die besondere Verwendung nach Artikel 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ¹ unter zollamtlicher Überwachung.
- b) Die vorgenannten Bestimmungen werden nur angewandt, wenn eine von den zuständigen ungarischen Behörden ausgestellte Lizenz, wonach die betreffenden Waren in den Anwendungsbereich der vorstehenden Bestimmungen fallen, vorgelegt wird; diese Lizenz ist der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Nachweis beizufügen.
- c) Die Kommission und die zuständigen ungarischen Behörden ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Endverbrauch der betreffenden Ware oder die Umwandlung, durch die sie Gemeinschaftsursprung erhält, im Hoheitsgebiet Ungarns stattfindet.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

Anlage A

gemäß Anhang X Kapitel 5 Abschnitt B Nummer 1

Verzeichnis der Betriebe, einschließlich ihrer Mängel und der Fristen
zur Beseitigung dieser Mängel

Fleisch verarbeitende Betriebe

Nr.	Vet. Nr.	Name des Betriebs	Mängel	Vollständige Einhaltung ab
1	29/30/2000	Szilágy Gábor Vágóhíd-Feldolgozó	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c und d Anhang I Kapitel I Nummern 12 und 10	31.12.2005
2	658/2001	Komárom Rt. Pontis Húsüzeme	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, c, e und g Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben a, b, c und d	31.12.2004
3	27/7/1994	Babati és Társa Hús-feldolgozó, Kereskedelmi Kft. Vágóhíd és Húsüzem	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben e und g Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c	31.12.2006
4	7/15/1999	Ász-Kolbász Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummer 9	31.12.2004
5	304/3/1997	Molnár és Molnár Ker. Bt.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und f Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a Anhang I Kapitel I Nummern 5, 8 und 12	31.12.2006

Nr.	Vet. Nr.	Name des Betriebs	Mängel	Vollständige Einhaltung ab
6	36/1999	Pásztorhús Kft. Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c und d Anhang I Kapitel I Nummern 9 und 11	31.12.2005
7	10/1998	NYUGAT Nyíregyházi Szövetkezet Húsüzem	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und e Anhang I Kapitel I Nummer 2 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und c	31.12.2005
8	101-56/2000	Aranykező Kft. Vágóhíd és Feldolgozó	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummern 6, 7 und 12	31.12.2004
9	13/1993	Ga-Zsó Hús Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c, e und g Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c und d Anhang I Kapitel I Nummern 8, 11 und 12	31.12.2006
10	27/35/1994	Felsál Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, c, f und g Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummern 5, 11 und 12	31.12.2006
11	60-56/1994	Gorzsei Húsüzem	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, c, e und g Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b, c und e Anhang I Kapitel I Nummern 6, 7, 8, 11 und 12	31.12.2005
12	34/2000	Varga és Tsa. 2000 Kft. Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und e Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b, c und d Anhang I Kapitel I Nummer 9	31.12.2005
13	400-8/1998	Mada-Hús Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und c Anhang I Kapitel I Nummer 9	31.12.2005

Nr.	Vet. Nr.	Name des Betriebs	Mängel	Vollständige Einhaltung ab
14	28/18/1998	Hejóhús Kft. Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe d Anhang I Kapitel I Nummern 9, 10 und 12	31.12.2005
15	101-38/2000	Füstöltkolbász Kolbász-készítő és Szolgáltató Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, c und e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und c Anhang I Kapitel I Nummern 6, 7, 8, 9 und 11	31.12.2005
16	113-59:1024-2/1999	Fömo-Hús Húsipari és Kereskedelmi Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b, c und e Anhang I Kapitel I Nummern 9, 11 und 13	31.12.2006
17	101-72/2001	Héjja Testvérek Kft. Vágóhíd	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b, c und e Anhang I Kapitel I Nummern 6, 7, 11 und 12	31.12.2005
18	28/114/1996	Szirák-Farm Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b und f Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und d Anhang I Kapitel I Nummern 5, 8, 10 und 12	31.12.2006
19	692-2/103/167/1992	Juhász-Hús Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe g Anhang I Kapitel I Nummer 10	31.12.2006
20	43/1996	Sarud-Hús Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c, e und g Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b, c und d	31.12.2005
21	94-5/2001	Pikker 2000 Bt. Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c und d Anhang I Kapitel I Nummer 12	31.12.2005
22	55-83/1995	Apci-Hús Kft. Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben e und g Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c und d	31.12.2005
23	16-88/1997	Közérdekű Bt.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und e Anhang I Kapitel I Nummern 9 und 13	31.12.2006

Nr.	Vet. Nr.	Name des Betriebs	Mängel	Vollständige Einhaltung ab
24	55/1997	Bodó és Társa Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummern 5 und 9	31.12.2005
25	1103/1/2000	Mikóhús Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c, e und f Anhang I Kapitel I Nummer 2 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und e Anhang I Kapitel I Nummer 12	31.12.2006
26	60-300/1994	Dorozsmahús Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, c und e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b, c und e Anhang I Kapitel I Nummern 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 13	31.12.2005
27	45/1995	Bereg-Hús Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und d Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummer 5	31.12.2005
28	28/9/1998	Sárvári Mezőgazdasági Rt. Vágóhíd-Húsüzem	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben a, b und c Anhang I Kapitel I Nummern 5, 11 und 12	31.12.2006
29	110/1/1994	Táncsics Mg. Devecseri Húsüzem	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und c Anhang I Kapitel I Nummern 5, 11 und 12	31.12.2006
30	336/1/2001	Palini Hús Rt.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b	31.12.2006
31	48/2000	Horváth Kft. Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben e und g Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c und d Anhang I Kapitel I Nummer 12	31.12.2005

Nr.	Vet. Nr.	Name des Betriebs	Mängel	Vollständige Einhaltung ab
32	25/1998	Hultai István Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b, c und f Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und c Anhang I Kapitel I Nummer 9	31.12.2005
33	28/11/1999	Fehérpecsenye Kft. Vágóhíd-Húsüzem	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummern 5, 9 und 11	31.12.2006
34	433-2/2000	Bajnainé Tsa. Bt.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben a, c und e Anhang I Kapitel I Nummern 9, 11 und 13	31.12.2004
35	26/1994	Poszavec József Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b	31.12.2006
36	432/2000	Nemeshegyi Lászlóné Vágó és Húsfeldolgozó Üzeme	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und c	31.12.2006
37	45-17/1998	Árvai Húsipari Kft. Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben e und g Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c, d und e Anhang I Kapitel I Nummern 9, 11 und 12	31.12.2006
38	139/3/2000	Szegvári Vágóhíd és Húsüzem	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummer 12	31.12.2006
39	16/159/1998	Konkoly Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben e und g Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c und e Anhang I Kapitel I Nummer 12	31.12.2006
40	113-10/519-2/1999	Provizio-3 Kft. Fehérvárcsurgói Vágóhíd	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 10	31.12.2006

Nr.	Vet. Nr.	Name des Betriebs	Mängel	Vollständige Einhaltung ab
41	316-6/1998	Mészáros Ferenc Vágóhídja	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben a, b, c und d Anhang I Kapitel I Nummern 8, 9 und 10	31.12.2004
42	52-93/1997	Gulyás és Társa Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und e Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b, c und e Anhang I Kapitel I Nummern 5, 6, 7, 8, 11 und 12	31.12.2004
43	1100/1/2001	Adonyhús Kft.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben e und g Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe d Anhang I Kapitel I Nummern 7 und 12	31.12.2006
44	28/17/1997	Jánosháza Hús Kft Vágóhíd-Húsüzem	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben b und c Anhang I Kapitel I Nummer 9	31.12.2006

Anlage B

gemäß Anhang X Kapitel 5 Abschnitt B Nummer 2

Verzeichnis der Betriebe und ihrer Produktion (Eier/Jahr)

TIERSCHUTZ

Nr.	Name des Betriebs	Bezirk	Produktion (Eier/Jahr)
1	Gyermely Rt.	Komárom-Esztergom	70 000 000
2	Érsekcsanád tojótelep	Bács-Kiskun	30 000 000
3	Rákóczi Mg.Kft. Sági tojótelep	Hajdú-Bihar	30 000 000
4	Sató Kft.	Komárom-Esztergom	27 000 000
5	Új Élet Szövetkezet	Komárom-Esztergom	16 000 000
6	Rábamenti Gazdaszövetkezet	Vas	14 000 000
7	Baromfi hús és tojásforgalmazó Kft.	Komárom-Esztergom	11 000 000
8	Nyugat Nyíregyházi Szövetkezet	Szabolcs-Szatmár-Bereg	4 700 000
9	Rákóczi TKSZ	Heves	2 600 000

10	Dr. Kalhammer Mátyás	Békés	850 000
11	Balázs Pintér András	Heves	1 000 000
12	Kaló László	Heves	700 000
13	Sütő Malom Kft.	Hajdú-Bihar	650 000
14	Képes Szilárd	Heves	630 000
15	Herkó Györgyné	Békés	550 000
16	Féderer Lőrinczné I.	Bács-Kiskun	540 000
17	Zatykó Mihály	Bács-Kiskun	400 000
18	Féderer Lőrinczné II.	Bács-Kiskun	360 000
19	Lovák Istvánné	Bács-Kiskun	300 000
20	Németh Antal	Vas	96 000
21	Szabados Zoltán	Vas	28 000